

fünfte Kapitel gewidmet). In den Grundlinien ist das päpstliche Schreiben eine *Bestätigung der auf der Vollversammlung von 1987 vorherrschenden Tendenzen*: Betonung der gleichen Würde und Berufung aller Christen, Appell an die Laien, ihren Part bei der Evangelisierung zu übernehmen bei gleichzeitiger Sorge, die Grenzen zwischen dem Ordo und den Laiendiensten nicht zu verwischen. Die nächste

Vollversammlung der Bischofssynode im Herbst 1990 wird sich mit dem Thema „Die Bildung der Priester in der heutigen Gesellschaft“ befassen. Bei dieser Themenwahl dürfte nicht zuletzt die Sorge um das spezifische Profil des Priesters im Hintergrund stehen. Genauer wird sich nach der Veröffentlichung der „Lineamenta“, des vorbereitenden thematischen Auftrisses, sagen lassen. U. R.

wirklich der Religionsfreiheit vor (vgl. HK, März 1987, 144). Darin ging es u. a. um das Recht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder und um die Freiheit der Glaubensgemeinschaften, sich gemäß ihrer eigenen hierarchisch-institutionellen Struktur zu organisieren und Geistliche in eigenen Ausbildungsstätten heranzubilden. Vergleicht man die einschlägigen Passagen des Wiener Schlußdokuments mit dem Katalog des Heiligen Stuhls aus der ersten Phase des Treffens, fallen weitgehende Übereinstimmungen ins Auge. In elf Punkten wird das Recht auf Religionsfreiheit konkretisiert.

Religionsfreiheit: Durchbruch auf dem Wiener KSZE-Treffen

In seiner Neujahrsansprache an das Diplomatische Corps am 9. Januar erwähnte *Johannes Paul II.* auch das KSZE-Folgetreffen in Wien: Man habe dort intensiv über Menschenrechte und Religionsfreiheit diskutiert, und es sei zu hoffen, daß dieser Punkt im Schlußdokument den gebührenden Platz einnehmen werde. Tatsächlich läßt das am 15. Januar verabschiedete Schlußdokument des Wiener Treffens in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig. Erstmals im KSZE-Prozeß, der mit der Helsinki-Konferenz und der von ihr verabschiedeten Schlußakte vom August 1975 begann, haben sich die Teilnehmerstaaten auf detaillierte und klare Aussagen zur Religionsfreiheit geeinigt. Im *Helsinki-Dokument* fand sich nur die allgemeine Verpflichtung: „Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.“ Außerdem hieß es: „In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.“ Im Schlußdokument des *zweiten KSZE-Folgetreffens*, das vom 11. No-

vember 1980 bis zum 9. September 1983 in Madrid stattfand, wurde der Passus von Helsinki über die Religionsfreiheit wörtlich übernommen, unter Hinzufügung des Satzes, die Teilnehmerstaaten kämen überein, die zur Gewährleistung der Religionsfreiheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Außerdem hieß es in Madrid: „In diesem Zusammenhang werden sie, wann immer erforderlich, religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres jeweiligen Landes wirken, konsultieren. Sie werden Anträge religiöser Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, den Status zu erhalten, der in ihrem jeweiligen Land für religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen vorgesehen ist, wohlwollend prüfen.“

Das Recht auf Religionsfreiheit wird konkretisiert

Das dritte KSZE-Folgetreffen in der Wiener Hofburg nahm seine Arbeit am 4. November 1986 auf. Gleich zu Anfang des Treffens äußerten sich fast alle Delegationen auch zur Frage der Religionsfreiheit. Die *Delegation des Heiligen Stuhls* legte am 30. Januar 1987 einen *Zehnpunktecatalog zur Ver-*

Die Teilnehmerstaaten werden, so der erste Punkt, „wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen und Gemeinschaften in Anerkennung, Ausübung und Genuß von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten“. Sie verpflichten sich außerdem, eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu schaffen und (hier wird weitgehend die Madrider Formulierung aufgenommen) „religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist“.

Es soll das Recht der religiösen Gemeinschaften geachtet werden, frei zugängliche *Andachts- und Versammlungsorte* einzurichten, sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren, ihr *Personal* in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Erfordernissen und Normen sowie mit etwaigen mit dem Staat freiwillig vereinbarten Regelungen auszuwählen, zu ernennen und auszutauschen sowie freiwillige Bei-

träge in finanzieller oder anderer Form zu erbitten und entgegenzunehmen. Die Teilnehmerstaaten der KSZE verpflichteten sich in Wien auch dazu, das Recht eines jeden auf individuellen oder gemeinschaftlichen Religionsunterricht und die Freiheit der Eltern zu achten, „die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“. Sie gestatten die Ausbildung von „Personal religiöser Gemeinschaften in geeigneten Institutionen“ und achten das Recht von Gläubigen und Glaubensgemeinschaften, religiöse Bücher und Veröffentlichungen sowie „andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienende Gegenstände und Materialien“ zu erwerben, besitzen und zu verwenden. Die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung religiöser Veröffentlichungen und Materialien ist zu gestatten. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich auch zu Konsultationen mit Vertretern religiöser Bekenntnisse, „um ein besseres Verständnis für die Erfordernisse der Religionsfreiheit zu erreichen“, und dazu, „das Interesse religiöser Gemeinschaften, am öffentlichen Dialog einschließlich mittels Massenmedien teilzunehmen“, wohlwollend zu prüfen.

Vatikanappell zugunsten der katholischen Ostkirchen

Diese Rechte hinsichtlich der Religions- und Glaubensfreiheit dürfen, so ein weiterer Punkt des Wiener Schlußdokuments, nur solchen Einschränkungen unterliegen, „die im Gesetz verankert sind“ und mit den völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten in Einklang stehen. Diese werden „in ihren Gesetzen und Verordnungen und bei deren Anwendung die vollständige und tatsächliche Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit gewährleisten“. Eigens angesprochen wird in einem weiteren Absatz des Dokuments auch der Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachli-

chen und religiösen Identität nationaler *Minderheiten*.

Auf dem das Wiener KSZE-Folgetreffen abschließenden Treffen der Außenminister der 35 Teilnehmerstaaten führte Erzbischof *Angelo Sodano*, Sekretär des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, aus, die öffentliche Meinung werde die Aussagen des Schlußdokuments über die Religionsfreiheit als substantiellen Fortschritt werten, als „point de non retour“, der der Reife und der Menschlichkeit der politisch Verantwortlichen in Europa Ehre mache (*Osservatore Romano*, 21. 1. 89). Gleichzeitig machte er in seiner Intervention auf die Situation der „katholischen Gemeinschaften des ostkirchlichen Ritus in einigen Teilnehmerstaaten“ aufmerksam, also die nach dem Zweiten Weltkrieg mit den orthodoxen Kirchen zwangsvereinigten katholischen Ostkirchen in der Westukraine und in Rumänien. Der Heilige Stuhl hoffe, so Erzbischof Sodano, daß „diese seit vielen Jahren zum Leben im geheimen gezwungenen Gemeinschaften die gesetzliche Anerkennung wiedererlangen, die sie erstreben“. Zu diesem Ziel empfehle die Delegation die im Schlußdokument aufgeführten Gespräche der Teilnehmerstaaten mit den Religionsgemeinschaften.

Ob und wann dieser deutliche Wink in Richtung Moskau bzw. Bukarest Wirkung zeigt, bleibt abzuwarten. Aus der *Sowjetunion* kommen uneinheitliche Signale bezüglich deren Bereitschaft des Staates, die ukrainisch-katholische Kirche zu legalisieren. Vermutlich wird hier das neue Religionsgesetz näheren Aufschluß bringen, das schon seit einiger Zeit in Arbeit ist. *Rumänien* weigerte sich fast bis zur letzten Minute, das Wiener Schlußdokument zu unterzeichnen, unter Hinweis auf die Aussagen zu den Menschenrechten. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, daß man dort eine Wiederherstellung der vor dem Zweiten Weltkrieg in Siebenbürgen fest verwurzelten katholischen Kirche des byzantinischen Ritus auch nur in Erwägung ziehen würde. Überhaupt stellt sich die Lage in den einzelnen sozialistischen Ländern im Blick auf die von ihnen jetzt in Wien

unterzeichneten Grundsätze zur Religionsfreiheit *sehr unterschiedlich* dar: Das Recht von Religionsgemeinschaften, sich nach ihrer eigenen Struktur zu organisieren und ihr Personal auszuwählen und zu ernennen, wird etwa von der DDR respektiert, nicht aber von der ČSSR. Kirchlicher Religionsunterricht darf in Ungarn erteilt werden, bislang aber nicht in der Sowjetunion.

Die Gläubigen können sich auf Wien berufen

Für die weitere Entwicklung der Religionsfreiheit in den kommunistisch regierten Staaten dürften die klaren Aussagen des Wiener Schlußdokuments von einiger Bedeutung sein. Schließlich können sich Kirchen und Gläubige gegenüber Staat und Partei in Zukunft auf die von ihren Regierungen unterzeichneten Grundsätze und Einzelbestimmungen zum Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit berufen. Daß jetzt ein so detaillierter Katalog zur Verwirklichung der Religionsfreiheit verabschiedet werden konnte, ist ein gewichtiges Symptom für die Veränderungen, die sich derzeit in einigen kommunistischen Ländern in Richtung auf mehr Pluralismus, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit vollziehen. Allerdings fehlt es auch nicht an Rückschlägen und Gegenbewegungen; man denke nur an die Spannungen zwischen Staat und evangelischer Kirche in der DDR oder an das Vorgehen der ČSSR gegenüber Regimekritikern. Der KSZE-Prozeß wird in den kommenden Jahren Gelegenheit bieten, die Verwirklichung der Wiener Verpflichtungen zu überprüfen. Die Teilnehmerstaaten beschlossen in Wien die Einberufung einer Konferenz über die „menschliche Dimension“ der KSZE, „um weitere Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bei den menschlichen Kontakten und anderen Fragen von gleichfalls humanitärer Art zu erzielen“. Das erste Treffen dieser Konferenz wird vom 30. Mai bis 23. Juni dieses Jahres in Paris stattfinden, das zweite und dritte 1990 und 1991 in Kopenhagen bzw. Moskau.

U. R.